Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 08.03.1827 publ. 14.03.1827

Julius auf einen Sonntag fallen, so sollen die Markte am darauf folgenden Tage Statt haben.

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. März 1827, publ. am 14. ejusdem.

Nobere Bestim. Zur naheren Bestimmung der Landes: mung ber gan- herrlichen Berordnung vom 10. Jul. 1820., Berordnung v. über den Erwerb und Berluft der Gigenschaft 10. July 1820 eines hiefigen Unterthans, wird hiedurch, in über ben Er: Gefolge hochsten Auftrags Seiner Herzoglis luft ber Eigen: chen Durchlaucht, von der Regierung verord: schaft eines hie- net, daß die aus deutschen Bundes-Staaten geburtigen Auslander, welche um die Aufterthans. nahme als Unterthanen nachfuchen, flatt der vorgeschriebenen Bescheinigung barüber, daß fie ihrer Wehrpflichtigkeit Genuge geleistet haben, kunftig in der Regel eine Bescheinis aung ihrer vaterlandischen Behörde über die Entlaffung aus bem Unterthanen: Berbande ihres Vaterlandes benzubringen haben.

9) Landesherrliche Verordnung vom 9. Mårz 1827, publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Inaden Wir, Peter Friedrich Ludwig 2c. 2c.

Thun fund hiemit:

Nähere Bestim: Wir sind durch die Wahrnehmung, daß